



**Vertrag  
zur Belieferung von Biomethan**

zwischen

**Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen**

- nachfolgend "OGE" genannt -

und

---

- nachfolgend "Lieferant" genannt -

beide nachfolgend einzeln und gemeinsam als "Vertragspartner" bezeichnet.

**INHALTSVERZEICHNIS**

PRÄAMBEL .....	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages .....	3
§ 2 Gasliefer- und Leistungsumfang .....	3
§ 3 Gasbeschaffenheit.....	3
§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases.....	4
§ 5 Ansprechstellen .....	4
§ 6 Gaspreis .....	5
§ 7 Abrechnung .....	5
§ 8 Höhere Gewalt.....	5
§ 9 Haftungsbegrenzung .....	6
§ 11 Vertraulichkeit.....	6
§ 12 Laufzeit und Kündigung.....	7
§ 13 Rechtsnachfolge.....	7
§ 14 Salvatorische Klausel .....	7
§ 15 Wirtschaftsklausel.....	7
§ 16 Schriftform .....	8
§ 17 Anzuwendendes Recht.....	8
Anlage 1 Mengenfahrplan .....	8
Anlage 2 Mengenanmeldungsverfahren .....	8

## **PRÄAMBEL**

Gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) vom 07.07.2005, zuletzt geändert durch Art. 24 Abs. 28 des Gesetzes vom 23.06.2017, haben die Betreiber von Energieversorgungsnetzen die Energie, die sie zur Deckung von Verlusten benötigen, nach transparenten, auch in Bezug auf verbundene oder assoziierte Unternehmen nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren zu beschaffen.

Die Grundsätze des § 22 Abs. 1 EnWG eines marktorientierten, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens wendet OGE auf die Beschaffung seines Bedarfs an sog. Verbrauchsgas entsprechend an, welches für den ordnungsgemäßen und reibungslosen Netzbetrieb erforderlich ist.

Der Lieferant hat in diesem Verfahren den Zuschlag zur Biomethanlieferung zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen erhalten. Die Vertragspartner schließen zu Dokumentationszwecken nachfolgenden Biomethanliefervertrag:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) OGE kauft, der Lieferant verkauft und liefert OGE für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_, 6:00 Uhr, bis zum \_\_\_\_\_, 6:00 Uhr, Biomethan in Höhe von insgesamt \_\_\_\_\_ kWh am virtuellen Handelspunkt Trading Hub Europe (THE) mit folgenden Produkten:

### **Siehe § 3 Gasbeschaffenheit**

- (2) Im Sinne dieses Vertrages gilt
- als Stunde die volle Uhrstunde,
  - als Tag die Zeit von 6 Uhr eines Tages bis 6 Uhr des folgenden Tages,
  - als Liefermonat die Zeit von 6 Uhr des ersten Tages eines Kalendermonats bis 6 Uhr des ersten Tages des folgenden Kalendermonats.

## **§ 2 Gasliefer- und Leistungsumfang**

- (1) Der Lieferant verpflichtet sich, entsprechend dem ihm erteilten Zuschlag, die Jahres-, Tages- und Stundenmengen vorzuhalten und entsprechend der Mengenanmeldung gem. § 4 zu liefern.
- (2) OGE verpflichtet sich, die von ihr gemäß Absatz 1 eingekauften und vom Lieferanten zu liefernden Biomethanmengen abzunehmen und zu bezahlen.
- (3) Die erforderliche Meldung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (englisch: Regulation on Wholesale Energy Market Integrity and Transparency; "REMIT") wird durch den Lieferanten vorgenommen.

## **§ 3 Gasbeschaffenheit**

- (1) Gas im Sinne dieses Vertrages sind die Gase der 2. Gasfamilie nach den Technischen Regeln des DVGW für die Gasbeschaffenheit H- Gas, Arbeitsblatt G 260 in der jeweils geltenden Fassung. Das Biomethan ist ausschließlich aus Biomasse im Sinne der BiomasseV in der jeweils geltenden Fassung erzeugt worden.
- (2) Unter Biomasse ist der biologisch abbaubare Teil von Erzeugnissen, Abfällen und Reststoffen biologischen Ursprungs der Landwirtschaft, einschließlich pflanzlicher und tierischer Stoffe, der

Forstwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige, einschließlich der Fischerei und der Aquakultur, sowie der biologisch abbaubare Teil von Abfällen, darunter auch Industrie- und Haushaltsabfälle biologischen Ursprungs zu verstehen, der den im Lieferjahr geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen/-auflagen entsprechen muss.

- (3) Soweit gem. den vereinbarten Produktbedingungen Biogas durch den Lieferanten bereitzustellen ist, muss dies aus einem Biogas-Bilanzkreis erfolgen. Das Biogas muss den Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung genügen. Dies gilt auch dann, wenn diese Anforderungen von den in §3 Absatz 2 beschriebenen Anforderungen abweichen. Der Anbieter muss die biogene Eigenschaft des Biogases durch massebilanzielle Nachverfolgung im NaBiSy System nachweisen können. Dabei ist sicherzustellen, dass das Biogas im nationalen- und internationalen Emissionshandel anererkennungsfähig (EUA – befreit) ist. Der zugrunde zu legende THG Wert für die Biogasbeschaffenheit liegt bei maximal 19,0 g CO<sub>2</sub>/mjoule. Bei außerhalb der Bundesrepublik Deutschland produziertem Biogas muss der Anbieter einen Ausbuchungsbeleg des abgebenden Massebilanzsystems vorlegen und die Massenbilanzierung der Biogasmengen durch eine unabhängige Auditierung bestätigen.

#### **§ 4 Mengenanmeldung, Übergabe des Gases**

- (1) Die Lieferung erfolgt auf Basis des als Anlage beigefügten abgestimmten Mengenfahrplans als Tagesmenge auf Basis der Mengennominierung des Vortags.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, der OGE, im Rahmen der Mengen gemäß § 1 Abs. 1, die bestellten, Mengen gemäß vorstehendem Abs. 1 am virtuellen Handlungspunkt Trading Hub Europe – H (THE) zu übergeben. Die Belieferung erfolgt aus dem Bilanzkreis des Lieferanten oder eines von diesem zu benennenden Dienstleisters in den Bilanzkreis der OGE oder eines von diesem zu benennenden Dienstleisters. Mit der Bereitstellung des Biomethans im vorgenannten Bilanzkreis der OGE ist die Lieferverpflichtung des Lieferanten erfüllt.

#### **§ 5 Ansprechstellen**

- (1) Die Ansprechstelle von OGE für kommerzielle Belange ist

Open Grid Europe GmbH  
Sebastian Bergmann  
Bamlerstraße 1b  
45141 Essen  
Tel. Nr.: +49 201 3642 185295  
Fax Nr.: +49 201 3642 8 18529

- (2) Die Ansprechstelle von OGE für technische Belange (insbesondere Mengenanmeldung) ist

Open Grid Europe GmbH  
Christoph Rode  
Kallenbergstr. 5  
45141 Essen  
Tel. Nr.: +49 201 3642 12771  
Fax-Nr.: +49 201 3642 8 12771

- (3) Die Ansprechstelle des Lieferanten für Kommunikation

---

---

---

---

---

---

(4) Die Ansprechstelle des Lieferanten für kommerzielle Belange ist

---

---

---

---

---

---

## § 6 Gaspreis

(1) OGE zahlt an den Lieferanten für das Produkt für den Ausschreibungszeitraum

Vergebenes Produkt:

**Biomethanmenge i.H.v. \_\_\_\_\_ kWh als Bandleistung zu: \_\_\_\_\_ €/MWh Biomethan**

- (2) Der Lieferant zahlt alle Gebühren, Entgelte, Steuern und sonstige Kosten, die bis zur Übergabe des Gases anfallen.
- (3) Die deutsche Energiesteuer wird für alle unter diesen Bedingungen gelieferten Gasmengen von OGE bezahlt. Der Lieferant ist daher nicht verpflichtet, für diese Mengen CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate nach dem deutschen Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) zu erwerben und abzugeben. Diese Verpflichtung liegt bei OGE.

## § 7 Abrechnung

- (1) Die in §1 Abs.1 vereinbarte und an OGE gelieferte Biomethanmenge wird im Folgemonat der Leistungserbringung vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Als gelieferte Gasmenge gilt die von OGE nominierte Menge. Neben dem Gaspreis wird die jeweils geltende Umsatzsteuer berechnet und gesondert ausgewiesen.
- (2) Die Abrechnung der vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Mengen erfolgt zum 8. Dezember 2023 auf Basis der zwischen den Bilanzkreisen nach § 4 Abs. 2 gehandelten Mengen am VHP. Der monatliche Rechnungsbetrag (netto) wird ermittelt durch die Multiplikation der Menge nach Satz 1 mit dem jeweils geltenden Biomethanpreis nach § 6 Abs. 1.
- (3) Der Verkäufer ist verpflichtet, bis spätestens zum 1. März des nachfolgenden Jahres eine abrechnungsjährliche Endabrechnung über die gelieferte Biomethanmenge zu erstellen. Die Rechnung ist in Textform an die kommerzielle Ansprechstelle von OGE zu senden.
- (4) Die Zahlungen von OGE erfolgen binnen 15 Tagen nach Rechnungseingang.

## § 8 Höhere Gewalt

(1) Soweit ein Vertragspartner in Folge Höherer Gewalt gemäß Absatz 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. Der andere Vertragspartner wird soweit und solange von seinen Gegenleistungspflichten befreit, wie der Vertragspartner aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.

(2) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die

Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

(3) Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Ursachen der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

(4) Die Vertragspartner wirken bei der Behebung von Fehlern und Störungen nach Möglichkeit zusammen.

## **§ 9 Haftungsbeschränkung**

- (1) Unabhängig vom Rechtsgrund, haften die Parteien für Schäden nur in den nachfolgenden Grenzen:
- (a) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unbegrenzt;
  - (b) Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit begrenzt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die die andere Partei vertrauen darf.
- (2) Darüber hinaus ist eine Haftung der Parteien, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung nach den § 9 (1) und (2) gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

## **§ 11 Vertraulichkeit**

- (1) Die Vertragspartner haben den Inhalt dieses Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten, (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vertrages zu verwenden.
- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne dessen schriftliche Genehmigung offen zu legen
- gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
  - gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
  - in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
    - o dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
    - o bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder

- von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer Anfrage der Regulierungsbehörde offen gelegt werden müssen; in diesem Fall hat der offen legende Vertragspartner den anderen Vertragspartner unverzüglich hierüber zu informieren.
- (3) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach Ende des Vertrages.
- (4) § 6a EnWG bleibt unberührt.

## **§ 12 Laufzeit und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Er dokumentiert die gegenseitigen Rechte und Pflichten über die Biomethanlieferung des Lieferanten auf der Grundlage eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren der OGE für Biomethan. Der Vertrag endet am Ende des Lieferzeitraums, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Unbeschadet des Absatzes 1 kann dieser Vertrag während der Vertragslaufzeit nur aus einem wichtigen Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Vertragspartner eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag verletzt. Auch im Fall wiederholter erheblicher Vertragsverletzungen kann der Vertrag fristlos gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 13 Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner kann mit vorheriger Zustimmung des anderen einzelne oder sämtliche Rechte und/oder Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung ist zu erteilen, falls der Dritte sichere Gewähr für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten bietet.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Vollständigkeit des Vertrages im Übrigen dadurch nicht berührt.
- (2) Die Vertragspartner werden anstelle der unwirksamen oder lückenhaften Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit dem Vertrag verfolgten Zwecken und den Vorstellungen der Vertragspartner in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt.

## **§ 15 Wirtschaftsklausel**

- (1) Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem jeweils anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
- (2) Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

- (3) Der Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung dem fordernden Vertragspartner vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

### **§ 16 Schriftform**

- (1) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Soweit der jeweils andere Vertragspartner zustimmt, ist auch eine Übermittlung per elektronischer Datenübertragung (z.B. E-Mail) oder telefonisch möglich.

### **§ 17 Anzuwendendes Recht**

- (1) Es gilt deutsches Recht  
(2) Gerichtsstand ist Essen

Essen, den

**Open Grid Europe GmbH**

Ort, den \_\_\_\_\_

**(Firma)**

## **Anlage 1 Mengenfahrplan**

### **Mengenfahrplan**

Wird nach Abstimmung zwischen Dispatching OGE und Lieferant angehangen.

## **Anlage 2 Mengenanmeldungsverfahren**

### 1. Mengenanmeldungsverfahren (Bestellung)

OGE meldet dem Lieferanten die Biomethanmengen an, die OGE am virtuellen Handelspunkt übernehmen möchte.

Die Mengenanmeldung erfolgt in kWh in Form eines Tagesbands.

#### 1.1 Inhalt der Mengenanmeldung

Die Mengenanmeldung enthält mindestens folgende Informationen:



- die Vertragsnummer des Biomethanlieferungsvertrages,
- den Code des THE-Bilanzkreisvertrages,
- den VHP als Übergabepunkt,
- den Gültigkeitszeitraum,
- die Stundenmenge in kWh.

#### 1.2 Tägliche Mengenanmeldung

- Die tägliche Mengenanmeldung erfolgt grundsätzlich bis 14.00 Uhr verbindlich für den Folgetag.
- Sollte bis 14.00 Uhr des laufenden Tages von OGE keine tägliche Mengenanmeldung für den Folgetag beim Lieferanten eingegangen sein, so gilt als angemeldete Menge die Mengenanmeldung des Vortages.

#### 2. Bestätigung durch den Lieferanten

Die Bestätigung der täglichen Mengenanmeldung erfolgt durch die Nominierung des Lieferanten am virtuellen Handlungspunkt.

#### 3. Datenbereitstellung

Die Übermittlung und der Austausch der für die Abwicklung erforderlichen Geschäftsdaten, Informationen bzw. Dokumente erfolgt über das EDIG@S-Protokoll oder per Mail.

#### 4. Behandlung außergewöhnlicher Betriebssituationen (Leistungshindernisse)

Treten Umstände auf, infolge derer OGE und/oder der Lieferant der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht oder nur eingeschränkt nachkommen können, wird der jeweils von diesen außergewöhnlichen Umständen betroffene Vertragspartner den anderen Vertragspartner über den aktuellen Sachstand unter Angabe des voraussichtlichen Umfangs, der Dauer und der Ursache informieren. Diese Information erfolgt telefonisch und ist schriftlich zu bestätigen.